S 8 AS 2327/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	27
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mitwirkung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB I §§ 60 ff.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 2327/22 ER
Datum	15.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 27 AS 608/22 B ER
Datum	18.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2022 aufgehoben.

Â

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, den Antragstellern vorlÃ¤ufig mit Wirkung vom 6.Â Mai 2022 bis zum 31.Â August 2022, lÃ¤ngstens jedoch bis zum bestands- oder rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache, monatlich weitere 472,05 â¬ als Grundsicherungsleistungen zu zahlen.

Â

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

Â

Den Antragstellern wird fÃ¼r das Verfahren erster Instanz mit Wirkung vom 6. Mai

2022 und fÃ¼r das Beschwerdeverfahren mit Wirkung vom 29. Juni 2022 jeweils Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sch gewÃ¤hrt. Monatsraten oder BetrÃ¤ge aus dem VermÃ¶gen sind nicht zu leisten.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃ¤Ã Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie ist in der Sache auch begrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss war aufheben, es war die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Â

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund gemÃ¤Ã Â§ 86b SGG glaubhaft gemacht.

Â

Der monatliche Gesamtbedarf der Antragsteller gemÃ¤Ã Â§Â§ 19 ffÂ Sozialgesetzbuch/Zweites Buch (SGB II) belÃ¤uft sich aufÂ Â 2.312,68 â¬. Hiervon werden jedenfalls bereits 1.351,63 â¬ durch anzurechnendes Erwerbseinkommen des Ehemannes der Antragstellerin zu 1), ferner 270,00 â¬ durch Elterngeld sowie 219,00Â â¬ durch Kindergeld bezÃ¼glich des Antragstellers zu 2) abgedeckt, so dass sich ein vorlÃ¤ufig verbleibender Bedarf von insgesamt 472,05 â¬ monatlich errechnet.

Â

Diesem Anordnungsanspruch kann der Antragsgegner auch nicht mit Erfolg entgegen halten, dass die Antragsteller durch spÃ¤te Beantragung von Sozialleistungen (Elterngeld sowie Kindergeld bezÃ¼glich des Antragstellers zu 2) oder durch ein mangelndes Betreiben dieser Beantragungen ihren Mitwirkungsobliegenheiten nicht genÃ¼gt und hiermit die NichtaufklÃ¤rbarkeit des Sachverhalts zu ihrem Nachteil herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Â

Auf eine solche NichtaufklÃ¤rbarkeit des Sachverhalts dÃ¼rfte sich der Antragsgegner allenfalls dann berufen, wenn er alle ihm mÃ¶glichen Schritte zur SachverhaltsaufklÃ¤rung unternommen und sodann die Antragsteller in eindeutiger Weise auf die Rechtsfolge der mangelnden SachverhaltsaufklÃ¤rung bei unterbliebener Mitwirkung der Antragsteller hingewiesen hÃ¤tte. An beiden Voraussetzungen fehlt es indessen im vorliegenden Fall.

Â

Hingegen hat der Antragsgegner zwar die Antragsteller formularmÃ¤Ã ig auf die Folgen einer unterbliebenen Mitwirkung gemÃ¤Ã Â§Â§ 60 ff Sozialgesetzbuch/Erstes Buch (SGBÂ I) hingewiesen, hat jedoch nicht das Verfahren nach den Â§Â§ 60 ff SGB I durchgefÃ¼hrt und sich auch nicht auf die dortige Rechtsfolge â nÃ¤mlich die vorlÃ¤ufige ZurÃ¼ckbehaltung der Leistungen â bezogen. Vielmehr hat der Antragsgegner, was nach den Regelungen der Â§Â§ 60 ff SGB I nicht vorgesehen ist, die Leistungen in der Sache selbst abgelehnt.

Â

Weitere Gesichtspunkte, die der Antragsgegner dem Anordnungsanspruch entgegenhalten kÃ¶nnte, sind nicht geltend gemacht und auch sonst nicht ersichtlich. Der Anordnungsgrund nach Â§ 86b SGG besteht wegen der anhaltenden Dringlichkeit der RechtsschutzgewÃ¤hrung.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG analog.

Â

AntragsgemÃ¤Ã war den Antragsteller auch Prozesskostenhilfe fÃ¼r beide Instanzen unter Beiordnung von Rechtsanwalt SchÃ¶nbohm und ohne Ansatz von Monatsraten oder BetrÃ¤gen aus dem VermÃ¶gen zu gewÃ¤hren.

Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht anfechtbar.

Â

Dr. LemkeÂ Â Â Â